

---

**T a g e s o r d n u n g****Inhalt:****Seite:**

Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung	2
2 Vertretung des KOK bei der Diskussion des Anerkennungsmerkblatts mit der BLAK-AG	2
3 Abweichung von TRwS	2
4 Start Anlagenbetrieb bei technischen Mängeln	2
5 Anforderungen bei der Herstellung eines nicht serienmäßig hergestellten Flachbodentanks	2
7 Mitarbeit bei TRwS 786	3
8 Fuel Switch und AwSV	3
9 Vorbereitung der Vollversammlung	3
9.1 Nachwahl von Herrn Pawel als Nachfolger von Herrn Rösicke	3
10 Sonstiges	4
10.1 Einstufung fehlende Löschwasserrückhaltung	4
10.2 Bewertung hochwassersichere Nachrüstung gem. § 78 c WHG	4
10.3 Verladung wassergefährdender Stoffe an Speditionsrampen	4
10.4 Schreiben des LfU zu § 68 Abs. 4 AwSV	4
10.5 DESTATIS und Tankstellen	5
10.6 Abnahme einer Tankstelle ohne erforderliche Unterlagen	5
10.7 Fehlerhafte Anlagenprüfung	5
11 Ort und Termin der nächsten Sitzung	5
Teilnehmerliste	6

**N i e d e r s c h r i f t**  
über die  
**13. Sitzung des Koordinierungskreises**  
**der Sachverständigenorganisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV**  
**am 14. September 2022 im arthotel Ingolstadt**

---

**1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung**  
Beratungsunterlage: N12 KOORD, KOK 22-021rev1, Compliance

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung. Auf die kartellrechtlichen Hinweise zum Verhalten bei Sitzungen wurde vor der Sitzung hingewiesen. Fragen/Anmerkungen seitens der Teilnehmer:innen bestehen nicht. In diesem Zusammenhang diskutiert der Kok das Erfordernis einer eigenen Compliance-Richtlinie und der Eintragung in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages, um auch zukünftig bei Bundes- und Landesvertretern die Interessen der SVO vertreten zu können.

Die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. KOK 22-021rev 1 angenommen.

Die Niederschrift der 12. Sitzung wird ohne Ergänzungen angenommen.

**2 Vertretung des KOK bei der Diskussion des Anerkennungsmerkblatts mit der BLAK-AG**

Nach Diskussion bittet der Kok die Herren Dr. Dinkler und Faul, an der Diskussion mit den Anerkennungsbehörden zum Merkblattentwurf teilzunehmen.

**3 Abweichung von TRwS**  
Beratungsunterlage: KOK 22-003rev1

Der Kok sichtet die Beratungsunterlage, ändert sie wie in Dok. Kok 22-003 rev 2 dargestellt und verabschiedet sie für die Vollversammlung.

**4 Start Anlagenbetrieb bei technischen Mängeln**  
(s. diverse Stellungnahmen zur Niederschrift der 10. Sitzung)

Der TOP wird wegen Abwesenheit von Frau Eigelshofen nicht behandelt.

**5 Anforderungen bei der Herstellung eines nicht serienmäßig hergestellten Flachbodentanks**

Der Kok stellt fest, dass zwischen Flachbodentankbauwerken als selbstständiger baulicher Anlage mit erforderlicher Baugenehmigung und Flachbodentanks als Bauprodukt unterschieden werden muss. Für Flachbodentankbauwerke ist DIN EN 1993-4-2 der grundlegende Eurocode, so dass die Regelungen der DIN EN 14015 nur soweit anwendbar sind, als sie in DIN EN 1993-4-2 in Bezug genommen werden (z. B. Prüfung gegen inneren Unterdruck). Wasserrechtliche Ergänzungen zu den Auslegungen nach Eurocode ergeben sich insbesondere, wenn das Fundament des Tankbauwerkes gleichzeitig noch Teil der Rückhalteeinrichtung nach AwSV ist. Zusätzlich zum Standsicherheitsnachweis ist dann noch der Dichtheitsnachweis nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ zu führen, der in der Regel nicht im Auftrag des Statikers/Tragwerksplaners/Prüfstaters für das Tankbauwerk enthalten ist. Auf die nach der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ erforderlichen Überwachungsmaßnahmen (ÜK2) ist zu achten.

## **6 abz / allg. Bauartgenehmigung für doppelwandige zylindrische unterirdische liegende Behälter aus Stahl**

Beratungsunterlage: KOK 22-004

Herr Zimmer weist darauf hin, dass in der abZ/aBG eines Herstellers bereits enthalten ist, dass ein Sachverständiger nach Wasserrecht bei jedem neuen Tank Wanddickenmessungen durchführen muss, um später den Verpflichtungen des Betreibers aus C 2.15.3 der MVV TB nachkommen zu können. Dazu stellt der Kok fest, dass sich eine abZ/aBG auch an den Betreiber richtet und dieser einen Sachverständiger nach Wasserrecht entsprechend beauftragen muss.

## **7 Mitarbeit bei TRwS 786**

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass bisher für die Mitarbeit in der DWA-AG zur TRwS 786 Herr Laube und Herr Dr. Kassner gemeldet wurden. Da Herr Laube von der AG abgelehnt wird und Herr Dr. Kassner bereits in mehreren Gremien der DWA mitarbeitet, was zwar grundsätzlich möglich ist, aber nach den Regularien der DWA nicht gerne gesehen wird, bittet Frau Grabowski um die Benennung eines Vertreters der SVO. Nach kurzer Diskussion bittet der Kok Herrn Faul, die SVO zu vertreten. Herr Faul stimmt dem zu.

## **8 Fuel Switch und AwSV**

Der Kok diskutiert den in der Vollversammlung verteilten Entwurf einer Sonderverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage und erarbeitet dazu eine Stellungnahme, die als Dok. VV-SVO 22-016 verteilt wird.

## **9 Vorbereitung der Vollversammlung**

### **9.1 Nachwahl von Herrn Pawel als Nachfolger von Herrn Rösicke**

Herr Pawel hat schriftlich darauf hingewiesen, dass er für die Nachfolge von Herrn Rösicke formal eine Wahl durch die Gruppenmitglieder der Prüfstellen von Unterneh-

men benötigt. Dies wird in der Tagesordnung der kommenden Vollversammlung aufgenommen. Außerdem soll in der kommenden Vollversammlung auf die 2023 anstehenden Wahlen für die Mitglieder des Koordinierungskreises und dessen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz hingewiesen werden.

Als weitere Themen werden benannt:

- Stand der Überarbeitung der AwSV und der Evaluierung
- Sonderverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage
- Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt, Berichterstattung Herren Dr. Dinkler und Faul
- Abweichung von TRwS
- Wanddickenmessungen nach Anlage C 2.15.3, Berichterstatte Herr Faul
- Stand TRwS
- Notwendigkeit einer Compliance-Richtlinie und der Eintragung des Kok/der Vollversammlung in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages

## **10 Sonstiges**

### **10.1 Einstufung fehlende Löschwasserrückhaltung**

Beratungsunterlage: KOK 22-006

Herr Faul stellt die Frage, wie mit dem Nichtvorhandensein einer erforderlichen Löschwasserrückhaltung umgegangen werden soll. Nach Diskussion stellt der Kok fest, dass dies im Fall einer nach Landesrecht nicht erforderlichen Löschwasserrückhaltung eine Abweichung im Sinne § 68 AwSV darstellt, ansonsten einen Mangel.

### **10.2 Bewertung hochwassersichere Nachrüstung gem. § 78 c WHG**

Beratungsunterlage: KOK 22-006

Herr Faul stellt die Frage, ob die hochwassersichere Nachrüstung gem. § 78c WHG bei den Prüfungen nach AwSV mit betrachtet werden muss. Herr Wachsmann berichtet dazu von dem Runden Tisch in Bayern am Vortag, dass nach Darstellung von Herrn Wagner vom LfU § 78c WHG nicht als Grundlage in § 50 WHG genannt ist und somit nicht bei der Prüfung berücksichtigt werden muss.

### **10.3 Verladung wassergefährdender Stoffe an Speditionsrampen**

Beratungsunterlage: KOK 22-006

Herr Faul stellt die Frage, wie die AwSV seitens des Sachverständigen bei der Verladung wassergefährdender Stoffe an Speditionsrampen angewendet wird: als Umschlag oder als Teil der Lageranlagen? Herr Dr. Dinkler weist darauf hin, dass das Thema technisch in dem anstehenden Weißdruck der TRwS 779 behandelt werden wird. Allerdings gibt es noch einen aufrecht erhaltenen Einspruch zu dem Thema.

### **10.4 Schreiben des LfU zu § 68 Abs. 4 AwSV**

Beratungsunterlage: KOK 22-007

Der Kok nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

**10.5 DESTATIS und Tankstellen**  
Beratungsunterlage: KOK 22-008

Frau Witzmann weist darauf hin, dass es für Tankstellen keine einheitliche Eintragungsmöglichkeit zwischen DESTATIS und den von einigen Ländern geforderten Prüfberichten gibt. Nach Ansicht des Kok wird das Problem nur im Zuge einer Änderung der AwSV zu lösen sein.

**10.6 Abnahme einer Tankstelle ohne erforderliche Unterlagen**  
Beratungsunterlage: KOK 22-012

**10.7 Fehlerhafte Anlagenprüfung**  
Beratungsunterlage: KOK 22-012

Beide TOP werden zusammen behandelt.

Der Kok nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

**11 Ort und Termin der nächsten Sitzung**

Als Ort und Termin der nächsten Sitzungen wird festgehalten

**Dienstag, der 07.02.23, 9 – 15 Uhr in Fulda**  
und  
**Mittwoch, der 20.09.2023 in Nürnberg.**

Berlin, 16.09.2022

Der Vorsitzende  
gez. Dr. Dinkler

**Teilnehmerliste**  
**13. Sitzung des Koordinierungskreises**  
**der anerkannten Organisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV**  
**am 14. September 2022**

Lfd. Nr.	Name	vertretene Stelle
1	Dinkler	TÜV-Verband
2	Faul	TÜV SÜD
3	Homér	TPD
4	Kulawik	Evonik
5	Wachsmann	1. ARGE TPO
6	Zimmer	DEKRA Automobil